



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

Reglement für das Begräbniswesen und die Friedhofordnung

INHALTSVERZEICHNIS

I. ORGANISATION

§	1	Zuständigkeit	2
§	2	Gemeindeverwaltung	2
§	3	Baukommission	2

II. BESTATTUNGSORDNUNG

§	4	Meldepflicht	2
§	5	Gemeindeverwaltung	2
§	6	Kirchliche Feier	3
§	7	Fristen	3
§	8	Einsargen	3
§	9	Überführung	3
§	10	Zweitbeisetzung Urnen	3
§	11	Aufbahrungsraum	3
§	12	Grabgeläute	4
§	13	Stille Bestattung	4

III. KOSTEN

§	14	Kostentragung	4
§	15	Auswärtige	4
§	16	Eppenberg-Wöschau	4

IV. FRIEDHOFORDNUNG

§	17	Bestattungsort	5
§	18	Friedhofeinteilung	5
§	19	Urnenhain / Urnenplattengräber / Urnenwand	5/6
§	20	Grabesruhe	6
§	21	Grabunterhalt	6/7
§	22	Besucher	7

V. GRABMÄLER

§	23	Grundsätze Grabmale	7
§	24	Bewilligungspflicht Grabmale	7
§	25	Werkstoffe Grabmäler	7
§	26	Bearbeitung und Formen	8
§	27	Schrift und Schmuck Grabmale	8
§	28	Masse	8/9
§	29	Setzen und Unterhalt Grabmale	9
§	30	Ausnahmen	9

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§	31	Besondere Fälle	10
§	32	Änderung Gebührentarif	10
§	33	Strafbestimmung	10
§	34	Schlussbestimmung	10



REGLEMENT FÜR DAS BEGRÄBNISWESEN UND DIE FRIEDHOFORDNUNG

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969

beschliesst:

I. ORGANISATION

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| § 1 | Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. | <i>Zuständigkeit</i> |
| § 2 | Die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallenden administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Beisetzungen werden von der Gemeindeverwaltung erledigt. | <i>Gemeindeverwaltung</i> |
| § 3 | Die Baukommission ist für die Belange der Friedhofanlage, Abdankungsgebäude und des Aufbahrungsraumes zuständig. | <i>Baukommission</i> |

II. BESTATTUNGSORDNUNG

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| § 4 | <p>¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde muss umgehend dem Zivilstandsamt und der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, wobei eine ärztliche Todesbescheinigung vorzuweisen ist.</p> <p>² Auch wenn Einwohner der Einwohnergemeinde ausserhalb der Gemeinde sterben (z.B. Spital, Anstalt usw.), sind die Angehörigen verpflichtet, Anzeige an das Zivilstandsamt und die Gemeindeverwaltung zu erstatten.</p> | <i>Meldepflicht</i> |
| § 5 | Im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt setzt die Gemeindeverwaltung den Zeitpunkt der Bestattung fest. Sie veranlasst die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen und Arbeiten. Fehlen entsprechende Willensäusserungen seitens der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen, so ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation an mit Bestattung in Urnenwand/Urnenhain. | <i>Gemeindeverwaltung</i> |

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| § 6 | Für die kirchliche Begräbnisfeier haben sich die Angehörigen selbst mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen. | <i>Kirchliche Feier</i> |
| § 7 | <p>1 Erdbestattung und Kremation dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.</p> <p>2 Aus wichtigen Gründen kann das Gemeindepräsidium/die Gemeindeverwaltung Ausnahmen gestatten.</p> <p>3 Die Bestattungen finden ordentlicherweise bis nachmittags um 15.00 Uhr statt. Urnenbeisetzungen können nach Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung auch zu einer anderen Zeit erfolgen.</p> <p>4 An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden keine Bestattungen/Urnenbeisetzungen vorgenommen.</p> | <i>Fristen</i> |
| § 8 | <p>1 Die Einsargung Verstorbener darf erst nach ärztlicher Feststellung des Todes erfolgen.</p> <p>2 Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine sofortige Verschließung des Sarges angeordnet wird, kann dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen bleiben.</p> | <i>Einsargen</i> |
| § 9 | <p>1 Die Überführung der Verstorbenen in den Aufbahrungsraum des Friedhofs erfolgt gemäss Vereinbarung der Angehörigen mit der Gemeindeverwaltung, spätestens aber am Tag vor der Bestattung. Auswärts Verstorbene werden direkt in den Aufbahrungsraum überführt.</p> <p>2 Ist die Bestattung auf einen Montag angesetzt, so hat die Überführung am vorausgehenden Samstag zu erfolgen.</p> | <i>Überführung</i> |
| § 10 | Beisetzungen von Urnen in bestehende Erd- und Urnenbestattungsgräber dürfen nur nach Unterzeichnung eines Revers vorgenommen werden und wenn das betreffende Grab nicht länger als 15 Jahre bestanden hat. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erstbestatteten aufgehoben, müssen auch diese Urnen entfernt werden. | <i>Zweitbeisetzung Urnen</i> |
| § 11 | <p>1 Im Aufbahrungsraum des Friedhofes aufgebahrte Verstorbene können von den Angehörigen, und in deren Begleitung auch von Drittpersonen besucht werden. Der Schlüssel wird gegen ein Depot durch die Gemeindeverwaltung abgegeben. Beim Verlassen der Räume sind Licht und Kerzen zu löschen.</p> <p>2 Nach der Bestattung muss der Schlüssel unaufgefordert zurückgebracht werden, worauf das Depot zurückerstattet wird.</p> | <i>Aufbahrungsraum</i> |
| § 12 | Das Endläuten sowie das Läuten vor der Bestattung wird auf Anordnung der Gemeindeverwaltung vorgenommen. | <i>Grabgeläute</i> |

- § 13 Die Bestattungen sind ortsüblich öffentlich. Die Angehörigen können jedoch eine stille Bestattung verlangen. Öffentliche Leichengeleite werden nicht durchgeführt. *Stille Bestattung*

III. KOSTEN

- § 14 ¹ Für Verstorbene EinwohnerInnen übernimmt die Gemeinde Kosten für *Kostentragung*
- den allgemeinen Friedhofunterhalt
 - die Vorbereitung und Benützung des Grabfeldes beziehungsweise der Urnenwand
 - die Benützung des Aufbahrungsraumes und der Abdankungshalle auf dem Friedhof
 - die Bepflanzung abgeschlossener Gräberreihen mit Immergrün.
- ² Für sämtliche weitere Kosten sind die Erben, beziehungsweise die Hinterbliebenen vollumfänglich kostenpflichtig.
- ³ Die Leistungen für die Bestattung mittelloser Verstorbener richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- ⁴ Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Erben beziehungsweise Hinterbliebenen nicht vergütet. An Beisetzungen in anderen Gemeinden werden keinerlei Beiträge entrichtet.
- ⁵ Die übrigen Leistungen und Bewilligungen sind gemäss dem Anhang zu diesem Reglement gebührenpflichtig.
- § 15 ¹ Verstorbene, die weder in Schönenwerd gewohnt haben noch auf Gemeindegebiet starben, können auf Gesuch hin mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung auf dem Friedhof Schönenwerd bestattet werden. Die Gemeinde erhebt dafür aber eine Gebühr, welche im Gebührentarif festgesetzt ist. *Auswärtige*
- § 16 Die Entschädigung für die Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Eppenber-Wöschnau ist im separaten Gebührentarif enthalten. *Eppenber-Wöschnau*

IV. FRIEDHOFORDNUNG

Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

- § 17 ¹ Der Friedhof Schönenwerd ist Bestattungsort für sämtliche Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen sowie übrigen Personen, die auf Gemeindegebiet sterben. *Bestattungsort*

² Sofern Verwandte oder auswärtige Behörden darum ersuchen, einen Verstorbenen ausserhalb der Gemeinde Schönenwerd zu bestatten, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

³ Die Angehörigen bestimmen, ob die Urnenbestattung im Urnengrab (mit Kosten für Grabstein/Grabunterhalt) oder in der Urnenwand/auf dem Urnenhain (mit Kosten für Schrift) erfolgt.

§ 18 ¹ Der Friedhof ist eingeteilt in die Grabfelder für

Friedhofeinteilung

- Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen mit Grabsteinen
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen mit Grabplatten
- Gräber für Kinder unter 12 Jahren
- Urnenhain (abgeschlossen)
- Urnenwand
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab (geplant)

² Für Gräber und Urnenwand besteht keine Platzwahl. Die Grabreihen werden kontinuierlich weitergeführt.

³ Grössen und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt. Familiengräber haben eine Grösse von 200/200 cm

§ 19 ¹ Unterhalt und Gestaltung des Urnenhains, der Urnenplattengräber und der Urnenwand sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Die Anbringung von differenzierenden Elementen (gestalterische, individualisierende o.ä. Elemente, wie Fotos, Ornamente etc.) ist nicht gestattet. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.

*Urnenhain
Urnenplattengräber
Urnenwand*

² Urnenwand und Urnenplattengräber
Ein späterer Grabschmuck mit Blumenstöcken oder Schnittblumen ist nicht gestattet.

³ Urnenhain
Für den späteren Grabschmuck sind Blumenstöcke auf die speziell bezeichneten Felder abzustellen. Schnittblumen dürfen in einer Steckvase hingestellt werden. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofpersonal entfernt. Künstliche Blumen sind nicht gestattet.

⁴ Die Schriftplatten werden gegen eine einmalige Entschädigung für die Dauer der Grabesruhe abgegeben, bleiben jedoch Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung wird in der Regel vor der Urnenbestattung durch die Gemeindeverwaltung veranlasst. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten.

⁵ Auf Wunsch der Angehörigen kann eine zweite Urne eines verstorbenen Familienmitgliedes bis 15 Jahre nach der Erstbestattung beigesetzt werden. In diesem Falle trägt die Schriftplatte zwei Namen.

⁶ Bei einer Urnenbestattung können Kränze und anderer Blumenschmuck nur an den hierfür bestimmten Orten während zwei Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal zur Entfernung berechtigt.

§ 20

¹ Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber sowie im Urnenhain und in der Urnenwand beträgt im Minimum 25 Jahre. Für die nach § 10 in einem bestehenden Grab beigesetzten Urnen ist die Ruhezeit der Erstbestattung massgebend; diese Regelung gilt auch für die Nachbestattung im Urnenhain und in der Urnenwand.

Grabesruhe

² Die Ruhezeit für Familiengräber beträgt 60 Jahre. Stirbt die zweite Person nach 35 Jahren, so ist das Familiengrab neu zu erwerben.

³ Nach Räumung der Grabfelder hat die Einwohnergemeinde das Verfügungsrecht über die Grabdenkmäler, sofern sie nach öffentlichem Aufruf nicht längstens innert Monatsfrist von den Berechtigten abgeholt werden.

⁴ Die bestehenden Familiengräber am Hang sollen als Kulturdenkmäler erhalten bleiben.

⁵ Bei der Räumung von Grabfeldern steht der Kulturkommission das Recht zu, nach Vorschlag einzelne Grabmäler zu erhalten.

§ 21

¹ Die Gemeinde übernimmt die Anlage eines durchgehenden immergrünen Beetes für die ganze Gräberreihe, sowie die entsprechenden Trittplatten zwischen den Gräberreihen. Die Angehörigen werden darüber vorgängig angeschrieben. Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

Grabunterhalt

Die Angehörigen besorgen Anpflanzung und Unterhalt des vor dem Grabstein freigelassenen Raumes von 35/35 cm. Das Überdecken dieser Fläche mit Beton oder Gestein ist nicht zulässig.

² Pflanzen und weiterer Grabschmuck dürfen die Grabmale, die allgemeine Bepflanzung und die Nachbargräber nicht überragen und sind nötigenfalls zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

³ Vernachlässigte Gräber werden zu Lasten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr für die Übernahme der Kosten da, übernimmt die Gemeinde die Kosten.

⁴ Abfälle sind sortiert in die entsprechenden Behälter zu deponieren.

- § 22 1 Die Besucher und Besucherinnen des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. *Besucher*
- 2 Jedes Beschädigen von Gräbern und Pflanzen ist untersagt. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.

V. GRABMÄLER

- § 23 Die Beschaffung eines Grabmales ist Sache der Angehörigen. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und die Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. *Grundsätze Grabmale*
- Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.
- § 24 1 Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich. *Bewilligungspflicht Grabmale*
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen.
- § 25 1 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. *Werkstoffe Grabmäler*
- 2 Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.
- 3 Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.
- 4 Polierte Steine sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind handwerklich matt geschliffene Steine, welche eine gewisse Bombierung aufweisen.
- § 26 1 Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein. *Bearbeitung und Formen*
- 2 Alle Flächen des Grabmales aus Stein müssen handwerklich behauen oder geschliffen sein.
- 3 Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Materialien sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

⁴ Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, religiöse Figuren, Vasen und Urnen zugelassen. Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind unzulässig.

§ 27 Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens – insbesondere seiner Vorderfläche – zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen. Fotografien bis zu einer Grösse von 100 cm² sind zulässig. Unzulässig sind Keramikfiguren, polierte Schrifttafeln, Blech- und Perlkränze.

Schrift und Schmuck Grabmale

§ 28 ¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen für:

Masse

	Max.Höhe /	Breite /	Min.Dicke
Reihengräber Erdbestattung,			
stehend	110 cm	60 cm	14 cm
liegend	80 cm	50 cm	6 cm
Kindergräber, stehend	70 cm	40 cm	14 cm
liegend	40 cm	35 cm	5 cm
Urnengräber, stehend	90 cm	50 cm	14 cm
liegend	50 cm	40 cm	6 cm

² Familiengräber

Masse

	Max.Höhe /	Breite /	Min.Dicke
Stehendes Grabmal in Blockform, Querformat	120 cm	100%*	18 cm
Stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat	150 cm	90 cm	18 cm
Stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form (Plastiken, Kreuze, Stelen)	180 cm	80%*	18 cm
Liegeplatten (Format quer oder hoch ist frei wählbar)	115 cm	70 cm	15 cm

* der Grabbreite

³ Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 – 25 cm unterschritten werden.

- § 29 Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 10 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm (Mindestgrösse 35 x 60 cm) und 10 cm Erdüberdeckung aufweisen.
Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Jedoch wird empfohlen, mit der Auswahl eines Grabdenkmals rund 6 Monate zuzuwarten, um aus einer gewissen Distanz eine gute Entscheidung treffen zu können.
Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen, ansonsten werden sie, nach erfolgter Mahnung der Angehörigen, auf deren Kosten in Ordnung gebracht oder entfernt.

*Setzen und
Unterhalt Grabmale*

- § 30 Die Baukommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den §§ 25 – 28 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Ausnahmen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| § 31 | Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Baukommission entschieden. | <i>Besondere Fälle</i> |
| § 32 | Für Änderungen des Gebührentarifes ist der Gemeinderat zuständig. | <i>Änderung Gebührentarif</i> |
| § 33 | Verstösse gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz geahndet. | <i>Strafbestimmung</i> |
| § 34 | Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement für das Begräbniswesen und die Friedhofordnung vom 24. November 1975. | <i>Schlussbestimmung</i> |

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd beschlossen am 22. Juni 1998.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

E. Gassler-Leuenberger

T. Fässli

Revision

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2005

GEBÜHRENTARIF

zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Schönenwerd

1. Im Umfang und Rahmen von Art. 14 des Friedhofreglements trägt die Einwohnergemeinde einen Teil der Bestattungskosten von EinwohnerInnen.
2. Bestattungskosten und Platzgebühr für auswärts wohnhaft gewesene Personen, ebenso für Einwohner der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau (Art. 15 und 16 des Friedhofreglements)
 - a) für Erdbestattungen Fr. 1'800.--
 - b) für Urnenbestattungen: Urnengrab und Urnenwand / Urnenplatten-grab je Fr. 1'000.--

Die Bestattungskosten beziehen sich auf:

- Aufbahrung im Aufbahrungsraum der Abdankungshalle
- Erstellen des Grabes

Die unter a) und b) aufgeführten Kosten können, wenn der/die Verstorbene früher längere Zeit in Schönenwerd wohnhaft gewesen ist, wie folgt reduziert werden:

bei einem Wohnsitz von:

1 bis 14 Jahren	0%
15 bis 19 Jahren	25%
20 bis 24 Jahren	50%
25 bis 29 Jahren	75%
30 und mehr Jahren	100%

3. Urnenwand / Urnenplattengrab
Grabplattenentschädigung für 25 Jahre Fr. 500.--
4. Familiengräber
 - a) Grabeinfassung mit Granitplatten Fr. 300.--
 - b) Platzgeld für Einwohner von Schönenwerd Fr. 4'000.--
 - c) Platzgeld für Auswärtige und Einwohner von Eppenberg-Wöschnau Fr. 6'000.--

5. Umbettungen
Umbettungen aus bestehenden Urnengräbern im Zusammenhang mit Zweitbestattungen werden nur noch bewilligt, wenn das Urnengrab seit mindestens 5 Jahren vorbestanden hat. Die Kosten für die Aufhebung eines Grabmales betragen Fr. 300.--.

6. Inkrafttreten
Dieser Tarif tritt erstmals zusammen mit dem Reglement für das Begräbniswesen und die Friedhofordnung (§ 34 Reglement) in Kraft. Anpassungen erfolgen gemäss § 32 durch den Gemeinderat.

Vom Einwohnergemeinderat Schönenwerd genehmigt am 17. März 1998

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegemeinschreiber

E. Gassler-Leuenberger

T. Fässli

Angepasst durch den Gemeinderat am 25. November 2008